

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 29. Dezember 1989

268. Stück

654. Bundesgesetz: Revisionsrekurs-Anpassungsgesetz — RRAG
(NR: GP XVII IA 301/A AB 1160 S. 125. BR: AB 3778 S. 523.)
655. Bundesgesetz: Änderung des Richterdienstgesetzes
(NR: GP XVII IA 307/A AB 1161 S. 125. BR: AB 3779 S. 523.)

654. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1989, mit dem Bestimmungen über den Revisionsrekurs in besonderen außerstreitigen Verfahren geändert werden (Revisionsrekurs-Anpassungsgesetz — RRAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Aufhebung von Bestimmungen

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. § 24 Abs. 3 letzter Satz der Entmündigungsordnung, RGBl. Nr. 207/1916, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983.
2. § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahnisse, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1976;
3. § 135 lit. c des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1982;
4. § 20 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 142/1974;
5. § 6 Abs. 2 Z 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 713, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden.

Artikel II

Änderung des Mietrechtsgesetzes

Das Mietrechtsgesetz vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 520, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

Der § 37 Abs. 3 Z 18 hat zu lauten:

„18. Für Rekurse gegen Sachbeschlüsse oder solche nach dem § 527 Abs. 2 ZPO anfechtbare Beschlüsse des Gerichtes zweiter Instanz, mit denen ein Sachbeschuß aufgehoben worden ist, gilt die Z 17 lit. a bis d. Für Rekurse gegen Sachbeschlüsse gilt überdies der § 505 Abs. 3 ZPO entsprechend. Der § 528 Abs. 2 Z 1 und 2 ZPO ist nicht anzuwenden.“

Artikel III

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985

Das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1989, wird wie folgt geändert:

Der § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Revisionsrekurs unterliegt nicht der Beschränkung des § 14 Abs. 2 Z 1 AußStrG.“

Artikel IV

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 501, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 hat das Zitat „§ 519 Abs. 1 Z 3 ZPO“ zu lauten:

„§ 519 Abs. 1 Z 2 ZPO“.

Artikel V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

§ 2. Die Art. I bis III sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 1989 liegt:

§ 3. Für die Anwendung des Art. III gilt Art. XLI Z 9 der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, entsprechend.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. IV im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Waldheim

Vranitzky

655. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1989, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988 und die Kundmachung BGBl. Nr. 521/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck „29 bis 33,“ durch den Ausdruck „29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33,“ ersetzt.

2. § 66 Abs. 11 lautet:

„(11) Durch die Ernennung eines Richters zum Richter einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.“

3. § 66 Abs. 12 erster Satz lautet:

„Abweichend vom Abs. 11 gebührt dem Richter, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsge-

haltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe.“

4. § 66 Abs. 13 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 14 erhält die Bezeichnung „(13)“.

5. § 67 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

6. § 68 b lautet:

„§ 68 b. Durch die Ernennung eines Staatsanwaltes zum Richter ändern sich, sofern sich nicht aus § 66 Abs. 2 oder 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.“

7. § 68 d Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 ist auf die im § 66 Abs. 2 letzter Satz genannten Richter anzuwenden, wenn deren gemäß § 66 Abs. 3 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Erhöhung des Gehaltes gemäß Abs. 2 erforderliche Dauer erreicht.“

8. § 72 a Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970;“

9. § 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Enthebung vom Dienst hat keine Änderung der Bezüge zur Folge. Die Zeit der Enthebung ist für die Vorrückung und die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Waldheim

Vranitzky